Ganztagsschulverband e.V.
LANDESVERBAND **BAYERN**

Dr. Volker Titel
Vorsitzender des Landesverbands

0173 / 36 37 817
titel@ganztagsschulverband.de

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Referat V1

Stellungnahme des Landesverbands Bayern im Ganztagsschulverband e.V. zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften

Grundsätzliche Einschätzung

Der Ganztagsschulverband begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf die Rahmenbedingungen für den ab 2026 sukzessive geltenden Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung präzisiert und insbesondere Ferienzeiten gesetzlich berücksichtigt werden. Positiv hervorzuheben sind die vorgesehene Rechtssicherheit für Kommunen, die klare Anmeldefrist für Eltern sowie die Einbeziehung von Angeboten der Jugendarbeit, die Kindern zusätzliche Erfahrungsräume eröffnen. Auch die gesetzliche Verankerung von Kombieinrichtungen und die Flexibilisierung von Hortbuchungszeiten tragen zu passgenaueren Lösungen bei.

Gleichwohl bestehen Herausforderungen: Pädagogische Qualität, Inklusion und Kindgerechtheit müssen auch in Ferienangeboten gewährleistet sein. Dazu gehören multiprofessionelle Teams, kontinuierliche Beziehungsarbeit, eine verlässliche und kostengünstige Verpflegung sowie eine barrierefreie und kultursensible Gestaltung. Kommunen stehen vor erheblichem organisatorischem und finanziellem Aufwand, der nicht allein durch Bundesmittel gedeckt sein dürfte:

Wichtig ist, dass der Freistaat Bayern die Kommunen langfristig unterstützt und verbindliche Qualitätsstandards sichert. Letzteres bedeutet auch, dass Qualifizierungsanforderungen für das Personal verbindlich formuliert und Weiterbildungsmöglichkeiten im freizeit- und erlebnispädagogischen Bereich geschaffen werden.

Insgesamt sieht der Ganztagsschulverband in dem Entwurf einen wichtigen Schritt, weist aber auf die Notwendigkeit hin, Netzwerke zwischen Schule, Jugendhilfe und weiteren Trägern zu stärken, soziale Selektionsmechanismen zu vermeiden und Ressourcen für Personal, Räume und Qualitätssicherung sicherzustellen. Der Erfolg des Gesetzes hängt entscheidend von der praktischen Umsetzung ab: Nur wenn Ferienbetreuung und Ganztagspädagogik kohärent verzahnt werden, kann der Rechtsanspruch zu einer kindgerechten, inklusiven und ganzheitlichen Ganztagsschule beitragen.

Kommentare zu einzelnen Änderungen im Gesetzentwurf

1 – Änderung des AGSG

Positiv ist die klare Regelung zur Geltendmachung des Rechtsanspruchs mit einer einheitlichen Frist (30. April). Dies schafft Planungssicherheit für Kommunen. Wichtig ist jedoch eine breite Elterninformation, um Ausschlüsse zu vermeiden. Die Suspendierung des Anspruchs für 20 Werktage in den Ferien ist sinnvoller als eine unklare „Vier-Wochen-Regelung" und erhöht Rechtssicherheit. Entscheidend bleibt, dass Ferienangebote qualitativ hochwertig, inklusiv und niedrigschwellig ausgestaltet werden.

§ 2 – Weitere Änderung des AGSG

Die Streichung der Fassungshinweise ist eine formale Vereinheitlichung ohne direkte pädagogische Wirkung. Dennoch trägt sie zur Klarheit für Kommunen und Eltern bei.

§ 3 – Änderung des BayKiBiG

Die Aufnahme von Kombieinrichtungen als Unterform der Horte ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie die enge Verzahnung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe anerkennt. Die Abschaffung der zweijährigen Wartezeit für die Zusammenrechnung von Schul- und Hortzeiten stärkt die Flexibilität für Träger und erleichtert den Zugang für Familien. Wichtig bleibt, dass Kombieinrichtungen nicht nur formal anerkannt, sondern auch personell und räumlich gut ausgestattet werden.

§ 4 – Änderung des BayEUG

Die Regelungen zur schulischen Aufsicht über Ferienangebote schließen eine bisherige Lücke und erleichtern die Anerkennung rechtsanspruchserfüllender Angebote. Dies entlastet Kommunen, erfordert aber auch eine ausreichende Ausstattung der Schulaufsicht und klare Zuständigkeiten. Im Gesetzesentwurf ist daher eine Konkretisierung erforderlich, wie sich die schulaufsichtliche Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter definiert. Insbesondere ist zu präzisieren, nach welchen Kriterien schulübergreifende Ferienangebote der Aufsicht unterstellt, geprüft und genehmigt werden sollen. Ohne diese Klärungen drohen Unschärfen in der Verantwortungszuweisung sowie eine Überlastung der bestehenden Strukturen. Wichtig ist, dass Schulaufsicht nicht nur formale Kontrolle bedeutet, sondern auch Qualitätssicherung und Unterstützung. Die systematische Neuordnung der Mittagsbetreuung schafft Transparenz. Aus pädagogischer Sicht ist wesentlich, dass die Ferienangebote mit schulischen Ganztagsstrukturen kooperieren und zumindest teilweise Kontinuität in der Beziehungsarbeit ermöglichen.

§ 5 – Inkrafttreten

Die gestaffelten Inkrafttretensregelungen sind sachgerecht. Für die Qualität der Umsetzung ist entscheidend, dass Kommunen rechtzeitig Vorbereitungszeit haben, insbesondere für die ersten Ferienangebote ab Herbst 2026. Begleitende Unterstützungsmaßnahmen und frühzeitige Vernetzung sind hier unerlässlich.

Fazit

Der Gesetzentwurf setzt wichtige Rahmenbedingungen für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, doch seine Wirksamkeit hängt entscheidend davon ab, ob es gelingt, ihn in der Praxis durch ausreichende Ressourcen, verbindliche Qualitätsstandards und eine enge Kooperation von Schule, Jugendhilfe und Kommunen in eine kindgerechte, inklusive und ganzheitliche Ganztagsschule zu überführen.

Der Bayerische Landesverband im Ganztagsschulverband e.V.
Dr. Volker Titel im Namen des Vorstands